

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 146

Christliche Wertpositionen in der Sozialpolitik

Das bleibende Verdienst von Heinrich Brauns

von Hubert Mockenhaupt

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

In seiner Enzyklika *Mater et Magistra* (1961) fordert Johannes XXIII., daß die Neuorientierung des gesellschaftlichen Lebens „in der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe“ erfolgen müsse. Die Wahrheit sei das „Fundament“, die Gerechtigkeit das „Ziel“, die Liebe die „Triebkraft“ der Soziallehre der Kirche¹⁾. Es stellt sich die Frage, ob der Papst hier „Grundwerte“ im Sinn eines politischen Programms meint oder ob er nicht eher soziale Grundhaltungen anspricht. In der mehr politisch zu verstehenden Enzyklika *Pacem in terris* (1963) rücken die gleichen Worte mehr in die Nähe von Grundwerten. Bemerkenswerterweise fügt der Papst das Wort „Freiheit“ hinzu. Er fordert, daß das „alltägliche Zusammenleben“ ... „auf der Wahrheit beruhen, von der Gerechtigkeit geprägt sein, ihre Kraft aus der gegenseitigen Liebe schöpfen und die Lebensform der Freiheit wahren“ muß²⁾. Die deutschen Bischöfe zogen die richtige Schlußfolgerung, wenn sie einer ihrer amtlichen Verlautbarungen den Titel gaben: „Grundwerte verlangen Grundhaltungen“³⁾. Grundwerte und Grundhaltungen gehören innerlich zusammen.

Es besteht heute – davon darf ausgegangen werden – weithin Übereinstimmung in der Frage, daß die Politik eine ethische Dimension haben muß, um menschenwürdig zu sein. Die Sozialpolitik ist hier mitzudenken. Gerade sie macht die Nähe der Politik zum Menschen deutlich, dem man nur gerecht werden kann, wenn man politische Entscheidungen und politisches Handeln auch und wesentlich unter ethischem Aspekt sieht.

Im folgenden soll der Einfluß christlicher Wertpositionen auf die Sozialpolitik untersucht werden. Zunächst soll festgestellt werden, daß sich der Reichsarbeitsminister der Weimarer Republik, Dr. Heinrich Brauns (1868–1939) von solchen Wertpositionen bestimmen ließ; dann soll gefragt werden, ob und wie weit es heute möglich ist, bei Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben von christlichen Wertpositionen auszugehen.

Wer war Heinrich Brauns?

Der am 3. Januar 1868 in der Kölner Altstadt geborene Heinrich Brauns⁴⁾ studierte nach seinem Abitur am Apostelgymnasium seiner Heimatstadt in Bonn und Köln Theologie und wurde 1890 in der Kirche *Mariae Himmelfahrt* zum Priester geweiht. Schon während seiner Gymnasialzeit und noch mehr während seines Studiums zeigte er ein ungewöhnliches Interesse an der Arbeiterfrage. Er hielt Vorträge in Arbeitervereinsversammlungen und in Sitzungen der *Novesia* (CV) in Bonn. Seine Aufmerksamkeit galt den sozialen Unruhen und Entwicklungen im nahen Ruhrgebiet. Als Kaplan in Krefeld (1890–1895) kümmerte er sich angelegentlich um die Not der Arbeiter. Er stand ihnen mit Rat und Tat zur Seite, als sie darangingen, sich zu organisieren; seine Sorge galt in besonderer Weise den Arbeitslosen. Die Versetzung nach Borbeck, wo er

von 1895 bis 1900 als Vikar Dienst tat, brachte ihn in nahen Kontakt mit dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter und dessen Gründer August Brust. Brauns mutete sich in den fünf Borbecker Jahren ein Übermaß an Arbeit zu. Schon seine Tätigkeit als Vikar hätte ihn voll ausgelastet. Darüber hinaus war er, soviel er konnte, für den Aufbau der christlichen Gewerkschaften unterwegs. Es gibt kaum eine Stadt des Ruhrgebiets, wo er nicht aufgetreten ist. Er setzte sich in diesen Jahren auch sehr für die Ausbreitung des Volksvereins für das katholische Deutschland ein, der von 1890/91 an in Mönchengladbach wirkte. Als Brauns im Sommer 1900 gesundheitlich zusammenbrach, nahm sich der Generalsekretär des Volksvereins, Franz Hitze, seiner an und veranlaßte seine Berufung an die Mönchengladbacher Zentrale. Nachdem er dort drei Jahre als Sekretär und Redakteur gewirkt hatte, wurde ihm eine der zwei vorgesehenen Direktorenstellen übertragen. Gleichzeitig nahm er in Bonn das Studium der Volkswirtschaft auf, das er nach einem Semester in Freiburg fortsetzte und im Sommer 1905 mit der Promotion zum Dr. rer. pol. abschloß. Die folgenden Jahre war er vor allem für die großen volkswirtschaftlichen Bildungskurse an der Volksvereinszentrale verantwortlich. Es gelang ihm und seinen Mitarbeitern, einfache Arbeiter so zu qualifizieren, daß sie in den verschiedenen Bereichen des sozialen und politischen Lebens hohe Verantwortung übernehmen konnten, so daß man später die Volksvereinszentrale „Ministerfabrik“ nannte. Nicht wenige der Absolventen dieser Kurse kamen tatsächlich zu Ministerehren. Der 1914 ausbrechende Krieg unterband die meisten Aktivitäten des Volksvereins.

Nach dem verlorenen Krieg verzichtete Dr. August Pieper, der Generaldirektor des Volksvereins, auf eine weitere Kandidatur für das höchste deutsche Parlament, dem er seit 1907 angehört hatte. So ließ sich Heinrich Brauns für die Wahlen zur Nationalversammlung als Kandidat aufstellen. Im Januar 1919 wurde er – im Alter von 51 Jahren – zum ersten Mal in ein Parlament gewählt. Er zählte zu den „Arbeitsbienen“ und machte durch sein umfangreiches Sachwissen auf den verschiedensten Gebieten der Politik auf sich aufmerksam. Im Parlament nahm er dreimal das Wort zu längeren Reden über aktuelle Probleme wie Sozialisierung, Versailler Friedensvertrag und Neuordnung des Wirtschaftsministeriums. Wichtiger noch war seine verantwortliche Mitarbeit in einigen Parlamentausschüssen, etwa im Ausschuß für soziale Angelegenheiten. Großen Einfluß übte er bei der Formulierung der „sozialen Artikel“ der Weimarer Verfassung aus. In Anlehnung an diese Artikel wurde im Februar 1919 das Gesetz über Betriebsräte verabschiedet.

Heinrich Brauns, *der* Reichsarbeitsminister der Weimarer Republik

Als im Juni 1920 die Zentrumspartei zum ersten Mal die Reichsregierung zu bilden hatte, übernahm Heinrich Brauns nach einigem Zögern das Reichsar-

beitsministerium. Er erklärte sich erst dazu bereit, als feststand, daß sich kein anderer Fachmann – etwa aus den Christlichen Gewerkschaften – zur Verfügung stellte. Das anfängliche Spötteln einiger, die Brauns nicht näher kannten, daß nun ein „Geschorener“ das Arbeitsministerium übernehme, jemand, der erst beim Papst um Dispens von seinem priesterlichen Amt habe nachsuchen müssen, wich bald dem gebührenden Respekt. Der neue Reichsarbeitsminister nahm, wie sein sozialdemokratischer Nachfolger Rudolf Wissell viele Jahre später feststellte, „die deutsche amtliche Sozialpolitik in seine starken Hände“. Niemand konnte ahnen, daß Brauns von allen mit ihm ernannten Ministern am längsten im Amt bleiben würde. Von 1920 bis 1928 gehörte er ununterbrochen dem Reichskabinett als Arbeitsminister an. Zwölfmal wurde in diesen Jahren die Regierung neugebildet. Wenn sich Brauns auch auf einen großen Stab von Mitarbeitern stützen konnte, so kam doch ihm, dem Chef des Ressorts, das größte Verdienst an den beachtlichen sozialpolitischen Erfolgen jener acht Jahre zu. Einige Verdienste sollen besonders hervorhoben werden.

Brauns war während der Inflation 1923 mit Erfolg darum bemüht, die gesamte Sozialversicherung ohne wesentlichen Schaden durch diese alle Lebensbereiche erfassende Krise hindurchzubringen. Er gab den Forderungen vieler Fachleute nicht nach, das Versicherungsprinzip durch das Fürsorgeprinzip abzulösen. Auf dem Gebiet der knappschaftlichen Versicherung der Bergleute wurden durch das Reichsknappschaftsgesetz von 1923 und seine Novellierung 1926 wesentliche Fortschritte erzielt, vor allem soweit es um die Beseitigung der nachteiligen Zersplitterung der knappschaftlichen Versicherung und die Selbstverwaltung ging.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (1927) ergänzte das bis dahin bestehende System der sozialen Sicherung um einen entscheidenden Punkt. Die Reichsanstalt in Berlin mit den Arbeitsämtern im ganzen Reich wurde zu einer wichtigen Zentralbehörde der künftigen Arbeitsmarktpolitik.

Die gesetzliche Grundlage des Wohlfahrtswesens veränderte Brauns auf dem Verordnungsweg. Die Fürsorgepflichtverordnung und der Erlaß der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1924 garantierte nicht nur bessere Hilfe für die „Armen“, sondern diente auch der angemessenen Zuordnung von freier und behördlicher Fürsorge im Sinn des Prinzips der Subsidiarität.

Die größten Schwierigkeiten gab es beim Versuch, die einzelnen Arbeiterschutzbestimmungen in einem umfassenden Arbeiterschutzgesetz zusammenzufassen. Es konnten lediglich einige Probleme zufriedenstellend gelöst werden: u. a. 1923 die Entlohnung der Heimarbeiter, 1927 die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Entbindung. Die Arbeitszeitverordnung von

1923 sollte ein Provisorium sein; manche Bestimmungen waren den Arbeitern nützlich, andere blieben umstritten.

Brauns selber sah in der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts den entscheidenden sozialpolitischen Fortschritt in seiner Amtszeit. Seine Bemühungen galten der Festigung des Tarifvertragswesens durch das Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit der Tarifverträge (1923) und durch die Tarifvertragsordnung (1928), dem Schlichtungswesen (1923) und der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das Arbeitsgerichtsgesetz (1926).

Brauns blieb auch nach seinem Ausscheiden aus der Verantwortung für die amtliche Sozialpolitik des Deutschen Reiches sozialpolitisch aktiv und initiativ. Er arbeitete im sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Reichstags als stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender bis zum März 1933 mit. Unter seinen Nachfolgern leitete er die deutschen Delegationen bei der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf. Er genoß beim sozialistischen Direktor des Internationalen Arbeitsamts in Genf, Albert Thomas, höchstes Ansehen.

Am 19. Oktober 1939 starb Heinrich Brauns in Lindenberg/Allgäu, wo er seinen Altersruhesitz hatte.

Christliche Wertpositionen in der Sozialpolitik von Heinrich Brauns

Seiner Anlage entsprechend wandte sich Heinrich Brauns vor allem der sozialpolitischen Praxis zu. Das Theoretisieren lag ihm nicht. Das bestätigen auch seine Freunde, etwa Johannes Becker. Dieser schrieb zum 60. Geburtstag des Reichsarbeitsministers im Januar 1928, daß er – Brauns – „weniger als Sozialtheoretiker, sondern mehr als Praktiker gewirkt“ habe. Er wolle nicht „in die Tiefen der Theorie hinuntersteigen“, sondern „sich an die praktischen Ergebnisse halten“, sagte Brauns selber einmal während einer Auseinandersetzung mit den Liberalen im Deutschen Reichstag.

Brauns stellte sich in seinen sozialpolitischen Absichten bewußt in die Reihe Ketteler-Hitze. Es ging ihm, wie er betonte, um die „Eingliederung der Arbeiterklasse in die Gesellschaft“. Daß für ihn dabei christliche Wertpositionen eine wichtige Rolle spielten, soll im folgenden nachgewiesen werden.

1. Personalität

„Ziel aller sozialpolitischen Reformarbeit ist der Mensch“, sagte Heinrich Brauns als Direktor des Volksvereins im September 1911 auf einer Veranstaltung der Wiener „Sozialen Woche“. Er forderte nachdrücklich, daß die soziale Arbeit den einzelnen erfasse und sich nicht in äußeren Einrichtungen, Organisationen und Parteibildungen erschöpfe. Durch die soziale Reformarbeit sei

dem Menschen ein „auskömmliches materielles Dasein“, ein „verständnisvolles Mitwirken im Staatsleben“ und eine „entsprechende gesellschaftliche Stellung“ zu verschaffen und „seine Geistes- und Seelenverfassung“ zu heben und zu veredeln. Ähnlich drückte er sich in einer Rede auf dem Katholikentag 1913 in Metz aus. Auf die Frage, welchem Zweck die soziale Betätigung der Katholiken diene, gab er zur Antwort: „Zweck aller unserer sozialen Betätigung ... ist der Mensch.“ Erläuternd fügte er hinzu: „Ihm die Harmonie des Daseins zu geben, für seine Person, für seine Familie, für sein Leben in der Gesellschaft, das ist die höchste Stufe unserer sozialen Reformarbeit.“

In Brauns' sozialpolitischer Konzeption stand der Mensch in der Mitte, allerdings nicht der isolierte Mensch im Sinn des liberalen Individualismus, sondern der Mensch, der von seinem Wesen her in vielfacher Hinsicht der Gesellschaft zugeordnet und verpflichtet ist. Brauns widersprach auch der vom Sozialismus vertretenen kollektivistischen Vorstellung vom Menschen und betonte demgegenüber, daß „das Individuum der Gesellschaft dienstbar“ gemacht werden müsse, „ohne es in ihr aufgehen zu lassen“. Jede Gesellschaft habe „das Wohl ihrer Glieder, der Einzelmenschen, zum Zweck“.

Die Gesellschaft müsse sich richtig auf dieses „Objekt“ einstellen; es sei notwendig, den Menschen richtig zu sehen und die rechten Mittel anzuwenden, um das gestellte Ziel zu erreichen. Dazu bedürfe es auch des Einsatzes der religiösen Kräfte. – Brauns sah den Menschen in seiner Ganzheit. Ohne die materiellen Bedürfnisse des Menschen geringzuachten, wies er auf die existentielle Bedeutung der „Frage nach dem letzten Lebenszweck, nach sittlicher Größe, nach unvergänglichen, ewigen Werten“ hin. So sehr sein sozialpolitisches Wirken darauf gerichtet war, sozialen Frieden herzustellen, so sehr war ihm bewußt, daß nur diejenigen „Frieden haben und bringen“ können, die „mit Gott, dessen Stimme sie als ewiges und absolutes Gesetz in sich vernehmen, sich im Einklang befinden und dadurch Menschen des göttlichen Wohlgefallens sind“.

Brauns verlor bei allen sozialpolitischen Anstrengungen, bei denen es vordergündig darum ging, soziale Einrichtungen zu schaffen, soziale Strukturen zu verbessern oder soziale Beziehungen neu zu regeln, den Menschen nicht aus dem Blick. Das kann für alle Zweige der Sozialpolitik gesagt werden. Er sah das „Verhältnis von Mensch zu Mensch“ als „Kernproblem der sozialen Frage“ an und forderte deshalb, daß das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer „auf ein Zusammenwirken von Mensch zu Mensch“ zurückgeführt werde. Dazu sei notwendig, so stellte er fest, daß der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werde, auch unter veränderten technischen Verhältnissen „ein inneres Verhältnis zu seiner Lebensaufgabe“ zu gewinnen. Er müsse „die Bedeutung seines Tuns, die Einordnung in das Ganze empfinden können“ und eine „see-lische Befriedigung in seiner Lebensaufgabe finden“.

Die starke Betonung des personalen Aspektes in der Sozialpolitik läßt sich in besonderer Weise für Brauns' Bemühungen um die Entwicklung des Arbeitsrechts nachweisen. Es gelte, so sagte er in einer Reichstagsdebatte am 17. Mai 1922, im Arbeitsrecht „den arbeitenden Menschen als solchen zu erfassen und seine Eingliederung und Stellung im Wirtschafts- und Rechtsleben menschlich zu ordnen“. Es lag ihm viel daran, daß in der von ihm vertretenen Arbeitsrechtspolitik eine „neue Einstellung gegenüber dem arbeitenden Menschen“, für den letztlich die gesamte Wirtschaft da sei, klar zum Ausdruck komme. Ein anderes Mal bezeichnete Brauns die „Anerkennung der Persönlichkeit des Arbeiters“ als den „Leitgedanken“ des Arbeitsrechts.

Diese Anerkennung der Persönlichkeit faßte Brauns nicht im Sinn eines einseitigen, vom Gesetzgeber zu setzenden Aktes auf. Ihr mußte vielmehr auf der Seite des Arbeitnehmers durch eine verantwortungsbewußte Aktivität entgegengebracht werden. Sie erfordere „vor allem seine Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, die ja Grundlage seiner Lebensgestaltung sind“. Nach seinem Ausscheiden aus der Verantwortung für das Reichsarbeitsministerium gab er noch einmal ausführlich Rechenschaft über die personale Seite des Arbeitsrechts. Es sei erreicht worden, daß die Persönlichkeit des Arbeitnehmers in den Mittelpunkt des Arbeitsrechts gerückt sei. Das Arbeitsrecht sei „Recht der Persönlichkeit“.

Diese Äußerungen Brauns' während seiner Amtszeit als Reichsarbeitsminister und kurze Zeit nach seiner Demission verdeutlichen, daß es ihm in seiner Sozialpolitik ganz wesentlich und zuerst um den Menschen ging. Die Sozialpolitik insgesamt sollte dem Menschen dienen, seine Lebensgrundlage sichern, zur Entfaltung seiner personalen Kräfte beitragen, seine verantwortliche Mitarbeit an der Gestaltung der sozialen und politischen Verhältnisse anregen und „soziale Gesinnung“ und „sozialen Opfersinn“ wecken.

Es darf festgestellt werden, daß Heinrich Brauns als Sozialpolitiker nicht nur bemüht war, den Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren, sondern ihm und seiner Bestimmung das ganze sozialpolitische Interesse zuzuwenden. Brauns' Sozialpolitik war im vollen Sinn des Wortes personalbezogen. Die Absicht, eine Sozialordnung zu schaffen, in der der Arbeitnehmer als Persönlichkeit voll anerkannt wird, bildet den Kern seiner sozialpolitischen Konzeption.

2. Solidarität

Von größter Tragweite für Heinrich Brauns' sozialpolitisches Wirken war seine vorausgehende jahrzehntelange enge Zusammenarbeit mit den Christlichen Gewerkschaften. Die persönliche Freundschaft mit einigen Gründern und führenden Persönlichkeiten des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, des Christlichen Metallarbeiterverbandes und des Verbandes christlicher Tex-

tilarbeiter bewirkten, daß Brauns immer mit der gewerkschaftlichen Arbeit und Problematik in Kontakt blieb. Durch seine umfassende Übersicht über ihre sozialpolitischen Tendenzen konnte er ihnen helfen, einen Solidaritätsbegriff zu entwickeln, der den Solidaritätsvorstellungen marxistischer Arbeiterführer diametral entgegenstand. Für sein eigenes sozialpolitisches Handeln war der christlich bestimmte Begriff der Solidarität von entscheidender Bedeutung. Er war damit seiner Zeit weit voraus und schlug Brücken in die Gegenwart. Seine grundlegenden Gedanken zu diesem Thema äußerte Heinrich Brauns auf dem VII. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1909 in Köln. Sein Referat stand unter dem Thema: „Die Triebkräfte der christlichen Gewerkschaftsbewegung“⁵).

Brauns ging davon aus, daß die Solidarität, die die christlichen Gewerkschaften in ihrer Arbeit zu bestimmen habe, wirtschaftlicher Art sei, wie auch Gewerkschaften grundsätzlich als wirtschaftliche Organisationen zu gelten hätten. Da gehe es zunächst um eine Solidarität der Arbeiterklasse: Die Arbeiter müssen fest zusammenstehen, um gemeinsam ihre Ziele anzugehen und zu erreichen. Die Arbeiter hätten am Anfang der Entwicklung machtvollen Gegnern gegenübergestanden. Das Kapital sei außerordentlich mächtig gewesen; die Gewerkschaften hätten nur über wenig Geldmittel verfügt. Das alles habe die größte Geschlossenheit unter den Arbeitern mit gleichen gewerblichen Interessen verlangt. Heinrich Brauns betrieb hier zunächst die horizontale Dimension der Solidarität. Aber er isolierte sie nicht, wie Marx es getan hatte und wie Marxisten es taten, wenn sie forderten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“

Brauns beschrieb dann die vertikale Dimension der Solidarität, die er Solidarität des Gewerbes nannte. Er meinte damit, daß der Tarifgedanke gefördert werden müsse. Achtung vor der Bedeutung des privaten Unternehmens, richtige Einschätzung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit und ernstes Friedensstreben seien die Bedingungen für erfolgreiches Verhandeln. Kritisch merkte er an: „Eine Arbeiterschaft, die dem privaten Kapital grundsätzlich den Vernichtungskrieg erklärt, kann von ihm auf der anderen Seite kein Verhandeln verlangen.“

Schließlich machte Brauns seine Bemerkungen zur mehrdimensionalen Solidarität, die er als Solidarität der Volkswirtschaft und der Nation bezeichnete: „Wie die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter sich denen des Gesamtgewerbes eingliedern, wie das Gedeihen des einen Gewerbszweiges von der Gesundheit anderer abhängt, so wächst sich die Solidarität des Gewerbes notwendig aus zu einer Solidarität der Volkswirtschaft.“

Brauns führte dann diese Solidarität noch weiter im Blick auf den Staat. Daraus ergebe sich, daß die Gewerkschaften an einer gedeihlichen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Politik interessiert sein müßten.

Wenn sich Brauns, schon bevor er Minister wurde und noch während seiner Minister-Amtszeit, mit aller Entschiedenheit gegen die „Gelben Gewerkschaften“, wie sie etwa Hugenberg bei Krupp in Essen förderte, polemisierte, so hatte das darin seine Ursache, daß den Arbeitern nicht die „horizontale Solidarität“ zugestanden wurde: die Solidarität der Arbeiterklasse. Wenn er gegen den „Patriarchen“ Joseph Bercker in Kevelaer zu Felde zog, weil dieser behauptete, seine Arbeiter bräuchten keine Gewerkschaften, weil er allen ein guter Vater sei, so tat es Brauns, weil er das Recht der Arbeiter auf „horizontale Solidarität“ nicht respektiert sah. Den Marxismus lehnte er ab, weil hier die „vertikale Dimension“ der Solidarität mißachtet wurde. Als sich das später änderte – das gilt weitgehend für die „Freien Gewerkschaften“ und für die MSPD, später für die SPD – anerkannte er diese positive Entwicklung. Als er im Arbeitsministerium amtierte, bestand das Problem weitgehend nicht mehr. Nur die Kommunisten hielten an dem Ziel, die Klasse der Kapitalisten zu liquidieren, fest. Wie Brauns seine – die christliche – Vorstellung von der Solidarität in Sozialpolitik umsetzte, macht ein Brief deutlich, den im Oktober 1927 Albert Thomas als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf an den deutschen Reichsarbeitsminister schrieb: „Sie haben mir . . . deutlich gemacht, wie planmäßig und zielsicher Sie die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als tragende Säulen in den Bau der Sozialpolitik eingliedern.“ Dadurch seien „Wirtschaft, Sozialpolitik und Staatsgedanken unlösbar miteinander“ verknüpft worden.

3. *Subsidiarität*

Das Wort „Subsidiarität“ kam erst durch die Enzyklika *Quadragesimo anno* Pius' XI. (1931) in den allgemeinen Sprachgebrauch, auch wenn sich das Wort „subsidiär“ schon bei Ketteler findet. So wundert es nicht, daß Brauns das Wort nicht verwendet, das gemeinte Prinzip aber oft beschreibt. Vor allem in seiner Ministerzeit hat er sich immer exakt an das „*principium gravissimum*“ (QA) gehalten⁶).

Das sollen zwei Beispiele verdeutlichen: die Neuordnung des Wohlfahrtswesens 1924 und die Rettung der Sozialversicherung in der Inflationszeit.

In der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz (1923) heißt es, daß es das Ziel der neuzeitlich ausgebauten Fürsorge sei, „den Hilfsbedürftigen in Willen und Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behauptet; die Fürsorge dürfe „das selbstverantwortende Schaffen nicht lähmen, vor allem nicht die Erfüllung der Pflichten gegen die eigene Familie“. Das Prinzip, das wir Subsidiarität nennen, kam vor allem deutlich bei der Zuordnung von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege zum Ausdruck, wie

sie durch die entsprechenden Verordnungen des Jahres 1924 geregelt wurden. Brauns sagte darüber, schon bevor die Verordnungen erlassen waren: „Es hat eine Zeit gegeben, ... in der viele glaubten, die Wohlfahrtspflege, die Fürsorge für die Bedrängten des Volkes, könne und müsse in der Hauptsache von den öffentlichen Körperschaften, von Staat und Gemeinde, betrieben werden ... Wir dürfen die Bedeutung der öffentlichen Wohlfahrtspflege gewiß nicht verkennen, am allerwenigsten in der gegenwärtigen unermeßlich allgemeinen Not. Aber ich glaube doch ... mit vollem Recht aussprechen zu dürfen: Alle Einseitigkeit auf diesem Gebiet ist heute überwunden! Staat und Gemeinden erkennen heute, daß sie allein den außerordentlichen organisatorischen Aufgaben, vor allem den hohen Anforderungen an aufopfernder persönlicher Arbeit niemals werden gewachsen sein können.“ In diesem Geist und entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität wurden die freien Träger der Wohlfahrtspflege durch die genannten Verordnungen nicht nur nicht in ihrer Tätigkeit eingeschränkt, sondern sie erhielten einen festen Platz im gesamten Wohlfahrtswesen und in der Praxis eine gewisse Vorrangigkeit.

Während der Inflation 1923 hielt Heinrich Brauns trotz stärkster Widerstände am Prinzip der Versicherung in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung fest. Ihm war aber bewußt, daß der Staat zu Hilfe kommen mußte. Brauns bestand darauf, daß die staatliche Hilfe aus Steuermitteln nur so lange und soweit gewährt werden dürfe, wie die existentielle Not es erfordere. Das Prinzip müsse unangetastet bleiben: Die Sozialversicherung ist „eine organisierte Selbsthilfe der Arbeiter und Angestellten unter Mitwirkung der Arbeitgeber“. Auch hier brachte der Reichsarbeitsminister das Prinzip der Subsidiarität zur Anwendung, und zwar von seiner problematischsten Seite, nämlich Hilfe ist wieder zurückzunehmen, wenn Hilfe nicht mehr erforderlich ist. Kurze Zeit nach der Inflation stand die Sozialversicherung wieder auf eigenen Füßen.

Die Subsidiarität garantiert gesellschaftliche Freiräume, leistet der Bürokratisierung Widerstand und sucht Wege der angemessenen Hilfe durch staatliche oder kommunale Stellen. In der Sozialpolitik ist die Subsidiarität ein unentbehrlicher Regulator. Wie alle Sozialprinzipien hat auch die Subsidiarität einen ethischen Aspekt. Nur wer die Bedeutung der Freiheit für das gesellschaftliche Leben richtig einschätzt, wird besorgt und bemüht sein, die Subsidiarität in allem zur Anwendung zu bringen.

4. Liebe

Liebe kann nicht befohlen werden. Auch kann man Liebe nicht auf Gesetzesweg „einführen“; sie kann nicht Gegenstand der Sozialpolitik sein. Aber sie ist bei vielen sozialpolitischen Maßnahmen mitzudenken. Die Liebestätigkeit

darf durch Sozialpolitik nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden. Zu diesem Problem sagt Pius XI. in Quadragesimo anno (1931), kurz nach Beendigung der Amtszeit Brauns': „Den Hauptanteil (an der Erneuerung der Wirtschaft in christlichem Geiste) muß die Liebe haben, die das Band der Vollkommenheit ist. Einer großen Täuschung erliegen daher alle unbesonnenen Reformer, die einzig bedacht auf Herstellung der Gerechtigkeit – obendrein nur der Verkehrsgerechtigkeit – die Mitwirkung der Liebe hochmütig ablehnen. Gewiß kann die Liebe kein Ersatz sein für geschuldete, aber versagte Gerechtigkeit. Aber selbst wenn der Mensch alles erhielte, was er nach der Gerechtigkeit zu erhalten hat, bliebe immer noch ein weites Feld für die Liebe.“ Heinrich Brauns gehörte nicht zu diesen „unbesonnenen Reformern“. In der von ihm verantworteten Denkschrift über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrts-gesetz (1923) heißt es: „Staat und Gemeinde können aus eigener Kraft auch nicht annähernd die Notstände überwinden, die das Volk bedrücken; nicht nur weil es ihnen an sachlichen Mitteln fehlt, sondern vor allem deshalb, weil sie nur schwer die Hilfe zu jener seelischen Hingabe von Mensch zu Mensch vertiefen können, die ihr die höchsten Werte verleiht. So mancher Hilfsbedürftige wird sein Innerstes niemals behördlichen Akten erschließen; er wird sich aber gerne Menschen anvertrauen, die sich aus höheren Beweggründen heraus selbstlos in den freien Dienst der Nächstenliebe gestellt haben.“ Bei der Feier des 25jährigen Jubiläums des Deutschen Caritasverbandes im November 1922 in Köln sagte Minister Brauns: „Die persönliche, aufopfernde, aus Liebe und Mitleid geborene Fürsorge kann nie und nirgends entbehrt werden.“ Dieses Bemühen Brauns' fand in der Neuordnung des Wohlfahrtswesens 1924 einen überzeugenden Niederschlag. Der Präsident des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche schrieb 1927 an den Reichsarbeitsminister: Es sei der von Brauns verantworteten Wohlfahrtspolitik zu verdanken, „daß die christliche Liebestätigkeit in dem Kampf um ihr Recht und ihre Selbständigkeit und in dem Bestreben, unserem Volk zu dienen, auch in schwerster Zeit sich hat durchsetzen können“.

Man kann nicht sagen, daß die Sozialpolitik Brauns' caritative Ziele verfolgt habe, wohl aber, daß sein ganzes Tun die Liebe als Triebkraft hatte, wie es Mater et Magistra fordert. Er wollte durch seine Sozialpolitik Gerechtigkeit erreichen – vor allem für diejenigen, die auf der Schattenseite des Lebens leben mußten. Brauns *kämpfte* mit allen moralischen Mitteln für die Gerechtigkeit. Die soziale Gerechtigkeit im Sinn der später erschienenen Enzyklika Quadragesimo anno gab ihm die Richtung an, in die er zu denken und zu gehen hatte. Es war ihm bewußt, daß der Liebe immer „ein weites Feld“ blieb.

Ist es heute möglich, bei der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben von christlichen Wertpositionen auszugehen?

Bei der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben in den Jahrzehnten nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland (1949) wurden nachweislich wiederholt christliche Wertpositionen bedacht. Das geschah zum Beispiel bei der Vorbereitung der Reform der Rentenversicherung (1957), bei der Vorbereitung und Verabschiedung des Gesetzes über die Sozialhilfe (1961) und bei verschiedenen Schritten in der Familienpolitik. Christliche Sozialwissenschaftler und Repräsentanten von christlichen Verbänden wurden vor der Einbringung sozialpolitischer Gesetze konsultiert. Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer hat öfters Klausuren verordnet, die solange dauerten, bis brauchbare Ergebnisse vorlagen. So geschah es etwa vor der Reform der Rentenversicherung. Hatten die vier klausurierten „Weisen“ auch eine brauchbare Konzeption entwickelt, so bekam schließlich doch der Generalsekretär des Bundes Katholischer Unternehmer, Professor Dr. Wilfried Schreiber, den „Zuschlag“. Alle hier eingesetzten Fachleute – das ist eindeutig festzustellen – vertraten christliche Wertpositionen: Achinger, Höffner, Muthesius und Neundörfer. Man mag kritisieren, daß später, als der Gesetzentwurf formuliert war und in den Bundestag zur Beratung und Verabschiedung eingebracht wurde, vieles von der Klarheit und Konsequenz verloren hatte, durch die er sich zunächst ausgezeichnet hatte. Dennoch ist anerkennenswert, daß hier der Versuch unternommen wurde, im Ansatz christliches Denken sozialpolitisch umzusetzen. Das Prinzip der Solidarität war in den mehrjährigen Vorbereitungsgesprächen bestimmend⁷⁾.

Das Gesetz über die Bundessozialhilfe – Ähnliches gilt für das Bundeswohlfahrtsgesetz – beide aus dem Jahr 1961 – knüpfte an gesetzliche Maßnahmen aus der Weimarer Republik an. Aus einer Verordnung wurde ein Gesetz. Es wurde der Versuch unternommen, die Regelungen aus den zwanziger Jahren der veränderten Zeit anzupassen und noch deutlicher den Respekt vor der Menschenwürde des „Armen“ hervorzuheben. Die Verfasser des Gesetzentwurfes beriefen sich auf das Prinzip der Subsidiarität. Es ist auch anzunehmen, daß dem weitgehend entsprochen wurde. Allerdings gibt es Vertreter der katholischen Soziallehre, die dem widersprechen⁸⁾. Es besteht kein Zweifel, daß das Gesetz den freien Trägern der Sozialarbeit weitgehende Selbstverantwortung auf dem Gebiet der Sozialhilfe zugesteht und daß die umfassende Gemeinschaft – Gemeinde und Land – im vorgesehenen Rahmen zur ergänzenden Hilfe verpflichtet werden. Allerdings ist das nur ein Aspekt des Bundessozialhilfe-Gesetzes. Andere „Sozialhilfen“ haben, wie es nicht anders geht, ihre originäre Zuständigkeit bei den entsprechenden Stellen der Gemeinden und der Länder.

Ohne Frage gab es in den Nachkriegsjahrzehnten große Fortschritte in der Familienpolitik. Sie waren dringend notwendig. Wenn verhindert werden soll,

daß Familien mit mehreren Kindern sozial absinken, dann muß die „Gesellschaft“ helfend, stützend, fördernd eingreifen. Hier lagen die Schwierigkeiten: Wer ist die „Gesellschaft“, die helfen soll? Die Politiker haben zunächst Gesetze geschaffen, durch die ein „Familienlastenausgleich“ innerhalb der Wirtschaft herbeigeführt wurde. Auch dabei berief man sich auf das Prinzip der Subsidiarität. Es sollte nicht alles in die unmittelbare Zuständigkeit des Staates gebracht werden. Was kleinere und weniger umfassende Gemeinschaften leisten konnten, sollten sie leisten. Als Anfang der sechziger Jahre ein „Sozialpaket“ diskutiert wurde, durch das mehrere soziale Programme zusammen gelöst werden sollten, wurde schließlich auf die selbstverwalteten Familien-Lasten-Ausgleichskassen verzichtet. – Inzwischen wurde der Familie auf vielfache Weise Entlastung und Hilfe zuteil. Dadurch wurde der „Kern- und Lebenszelle der Gesellschaft“ mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings stellt sich die Frage, ob alle familienpolitischen Bemühungen in christlichen Wertpositionen ihren Ausgangspunkt haben. Man kommt an dem Eindruck nicht vorbei, daß nicht selten die demographische Negativstatistik der letzten 20 Jahre maßgeblich ist. Darüber sollte man die positiven Seiten nicht übersehen, etwa das, was auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung getan worden ist.

Wesentliche Fortschritte gab es auch in den Bereichen der Mitbestimmung und der Kapitalbeteiligung bzw. Vermögensbeteiligung. Die Gesetze, die die Mitbestimmung – in Betriebs-, Personal- und Aufsichtsräten – betreffen, sind vom Ansatz sehr geeignet, den Arbeitnehmer als Mensch mehr ernstzunehmen und als Partner anzuerkennen. Das ist ein wichtiges christliches Anliegen. Die Entwicklung der Mitbestimmungsrechte – beginnend um die Jahrhundertwende – ist in der Tat ohne den Beitrag der christlichen Arbeiterbewegung nicht zu denken⁹⁾. Durch die katholische Soziallehre wurde sie durchweg unterstützt. Die Weiterentwicklung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und die Anwendung auf immer weitere Arbeitnehmerkreise wurde von der katholischen Sozialbewegung mitgetragen. Die KAB hat auf diesem Weg Vordenkerrolle übernommen.

Es läßt sich auch nachweisen, daß die vermögenspolitische Diskussion, die bald nach dem Krieg einsetzte, in der katholischen Sozialbewegung Ursprung und Forum hatte. Männer um Karl Arnold hielten die Diskussion um Konsum- und Investivlohn in Gang. Die KAB führte sie weiter und entwickelte Vorschläge und Modelle. Es fand sich zunächst kein begehrter Weg, eine breite Schicht des Volkes zu Eigentümern an Produktivvermögen zu machen. Erfolgreich war das Bemühen des damaligen Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Bau Steine Erden, Georg Leber, möglichst viele Arbeitnehmer an der Vermögensbildung zu beteiligen (312-Mark- und 624-Mark-Gesetz). Leber folgte bei seinen Vorschlägen den grundsätzlichen Positionen der katholischen Soziallehre, als deren Vertreter er sich versteht.

Besonders hervorzuheben sind die Erfolge, die in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten den Bemühungen um den familiengerechten Wohnungsbau beschieden waren. Sowohl die Wohnungsbaugesetze wie auch die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des Bausparwillens atmen den Geist der katholischen Soziallehre. Vor allem der langjährige Wohnungsbauminister Paul Lücke ließ sich bewußt von christlichen Wertpositionen bestimmen. Daß eine ganze Reihe von sozialpolitischen Entscheidungen der Nachkriegszeit unter Berufung auf die katholische Soziallehre getroffen wurde, weist nach, daß es auch heute noch möglich ist, von christlichen Wertpositionen auszugehen. Allerdings gewinnt man den Eindruck, daß vor allem in jüngster Zeit der Einfluß des geistigen Pluralismus sehr zugenommen hat. Es fehlt nicht an entschiedenen Vertretern und Befürwortern der katholischen Soziallehre in der „Chefetage“ der Politik. Der derzeitige Bundesarbeitsminister zählt mit seinen engsten Mitarbeitern sicher dazu. Dr. Norbert Blüm hat wiederholt kundgetan, daß er auf dem Boden der katholischen Soziallehre steht. Auch darüber hinaus scheut er sich nicht, überzeugende Bekenntnisse zu christlichen Grundwerten abzulegen und zu begründen. Das geschah etwa Mitte September 1987 bei einer Sonderveranstaltung des Mariologischen Weltkongresses in Kevelaer¹⁰). Dabei ging es um das christliche Menschenbild im Blick auf Ehe und Familie heute. Aber ohne Frage hat der heutige Arbeitsminister es schwerer als Brauns in den zwanziger Jahren, etwas in die Sozialpolitik umzusetzen, was von christlichen Wertpositionen her gesehen gefordert ist. Vielleicht liegen die Hauptprobleme darin, daß sich die Medien – wie noch nie – als Hüter des Wertpluralismus verstehen und gerieren und das Gespenst der „Re-Ideologisierung“ der Politik immer wieder an die Wand malen. Es mutet einen befremdlich an, daß christliche Wertpositionen vielfach damit abgetan werden. Dabei läßt sich – für die Sozialpolitik der Weimarer Republik – nachweisen, daß die Prinzipien, von denen der christliche Politiker Heinrich Brauns ausging, zu einer Sozialordnung führten, die der Würde der Arbeiter und aller Bürger in hohem Maß entspricht. Es wäre gut, sich darauf zu besinnen.

Anmerkungen

- 1) Enzyklika Mater et Magistra, Nr. 226.
- 2) Enzyklika Pacem in terris, Nr. 149.
- 3) Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe Nr. 12 (1977), Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- 4) Die Lebensdaten von Heinrich Brauns und die Zitate, die sein sozialpolitisches Wirken betreffen, sind entnommen: Hubert Mockenhaupt, Weg und Wirken des geistlichen Sozialpolitikers Heinrich Brauns, Paderborn 1977.
- 5) Heinrich Brauns, Katholische Sozialpolitik im 20. Jahrhundert. Ausgewählte Aufsätze und Reden, bearb. von Hubert Mockenhaupt, Mainz 1976, S. 24 ff. – Brauns verwendet nicht die Termini „horizontale“ und „vertikale Dimension“ der Solidarität und „mehrdimensionale Solidarität“, stellt aber in der Sache genau dies dar.
- 6) Enzyklika Quadragesimo anno, Nr. 79.
- 7) Vgl. Oswald von Nell-Breuning, Der Beitrag des Katholizismus zur Sozialpolitik der Nachkriegszeit, in: Katholizismus, Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik 1945–1963, Paderborn 1980, S. 109 ff.
- 8) Oswald von Nell-Breuning bringt in seinem Beitrag, der unter Anm. 7 zitiert wird, seine Kritik an.
- 9) Vgl. Franz Josef Stegmann, Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland, Paderborn 1974.
- 10) Norbert Blüm sprach auf dem Marianischen Weltkongreß in Kevelaer am 12. September 1987 über das Thema: Die Familie – Hoffnung der Welt. Die Familie als Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft.

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Hubert Mockenhaupt, Ordinariatsrat im Bischöflichen Generalvikariat Trier.